



Die Institution ist für alle Themen im Schutzkonzept abschliessend verantwortlich und entscheidet darüber. Sie entscheidet auch über Ausnahmeregelungen. Vorbehalten bleiben kantonsärztlich angeordnete Massnahmen.

Als Richtlinie für das Schutzkonzept einer Institution gelten:

- Gesetzliche Grundlagen des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft
- Branchenschutzkonzept CURAVIVA Baselland
- Empfehlungen des BAG
- Empfehlungen der Verbände ARTISET, CURAVIVA und CURAVIVA Baselland
- Empfehlungen des Amtes für Gesundheit des Kantons Basel-Landschaft.

Die Institutionen berücksichtigen die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner nach Schutz, Autonomie und Privatsphäre gleichermaßen.

## Besuche im Heim

- Selbstverantwortung und Einhalten der Regeln: Wir appellieren an das Verantwortungsbeusstsein der Angehörigen, wenn diese die Institution besuchen. Personen, die sich nicht gesund fühlen, müssen auf einen Besuch verzichten.
- Hygienemasken oder FFP2-Masken für Besucher:innen: Das Tragen einer Hygienemaske oder einer FFP2-Maske für Besuchende und externe Dienstleister kann von einer Institution angeordnet werden, wenn der Schutz von Mitarbeiter:innen und Bewohner:innen dies erfordert. Besuchende werden gebeten, Hygienemasken mitzubringen. Die Institution stellt, wenn nötig, Hygienemasken zur Verfügung.
- Besuchszeiten: Eine Institution kann die Besuchszeiten einschränken, wenn der Schutz von Mitarbeiter:innen und Bewohner:innen dies erfordert.
- End of Life: Besuche von Angehörigen bei Bewohnerinnen und Bewohnern in der letzten Lebensphase und in palliativen Situationen sollten jederzeit ermöglicht werden, auch im Falle eines Ausbruchs.

## Bewohnerinnen und Bewohner

- Hygienemasken: Bewohnende sind vom Tragen einer Schutzmaske befreit (vorbehaltlich etwaiger Massnahmen während eines Ausbruchs).

## Mitarbeitende und Fachpersonen

- Hygienemasken oder FFP2-Masken für Mitarbeiter:innen: Das Tragen einer Hygienemaske oder einer FFP2-Maske für Besuchende und externe Dienstleister kann von einer Institution angeordnet werden, wenn der Schutz von Mitarbeitenden und Bewohner:innen dies erfordert. Besuchende werden gebeten, Hygienemasken mitzubringen. Die Institution stellt, wenn nötig, Hygienemasken zur Verfügung.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger: Für Seelsorgerinnen und Seelsorger gelten die Hygiene- und Schutzmassnahmen analog wie beim medizinischen Personal.
- Freiwillige Mitarbeitende: Für freiwillige Mitarbeitende gelten die Hygiene- und Schutzmassnahmen analog wie beim medizinischen Personal. Freiwillige Mitarbeitende werden geschult, damit sie die Hygiene- und Schutzmassnahmen richtig umsetzen und anwenden können.

## Vorgehen beim Auftreten von COVID-19 Fällen

Bei allen Ausbrüchen gelten die aktuellen Vorgaben des BAG und die Anordnungen des kantonsärztlichen Dienstes.

Die Alters- und Pflegeheime übernehmen das Monitoring und Management der Corona-Infektionen in ihren Institutionen gemäss den Vorgaben des Kantons und ihren eigenen Schutzkonzepten. Das Ereignismanagement des Kantonsärztlichen Dienstes steht beratend zur Verfügung und kann von den APHs bei Wunsch oder Bedarf jederzeit beigezogen werden.

Für das betriebsinterne Ereignismanagement gelten Empfehlungen gemäss Bundesamt für Gesundheit [BAG](#).

Eine Verlegung von Bewohnerinnen und Bewohnern ins Spital ist nur bei Spitalbedürftigkeit vorzusehen. In schwierigen Situationen (z.B. bei Demenzbetroffenen mit Bewegungsdrang) sind auf Basis der Richtlinien der SAMW im Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz und ethischen Erwägungen geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Sicherheit aller Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden kann.

Taskforce COVID-19 CURAVIVA Baselland  
Muttenz, den 01.01.2023